



Betreff:
Denkmalbeirat

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 07/SVV/0838

Erstellungsdatum 22.04.2008

Eingang 902: _____

4/49/492

Einreicher: FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.05.2008 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Geschäftsordnung des Denkmalbeirates Potsdam. Sie tritt am Tag der Errichtung des Beirates in Kraft.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz vom 24. 05. 2004, legt im § 18 Abs. 5 folgendes fest: „Die Unteren Denkmalschutzbehörden können einen ehrenamtlichen Beirat oder ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen.“ Bis auf zwei weitere Bundesländer, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben alle anderen Bundesländer derartige Gremien nicht vorgesehen. Das Land Brandenburg hat im Denkmalschutzgesetz zur Bildung eines ehrenamtlichen Beirates auf kommunaler Ebene auch keinerlei Vorgaben benannt. Es handelt sich hierbei um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen, weswegen der Gesetzgeber auf entsprechende gesetzliche Vorgaben und Durchführungsrichtlinien verzichtet. Gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen, wird in Anlehnung an den jeweiligen Landesdenkmalbeirat ein entsprechendes Gremium gebildet. Da derartige Gremien auf kommunaler Ebene eine ähnliche Funktion wie die Landesdenkmalbeiräte haben, liegt eine derartige Orientierung nahe.

Bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung für den Denkmalbeirat Potsdam wurde die Geschäftsordnung des Landesdenkmalbeirates Brandenburg herangezogen sowie weitere Geschäftsordnungen aus Kommunen der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie greifbar waren.

Da die Ländergesetze alle sehr unterschiedlich sind, sind auch die Aufgaben der verschiedensten Organe sehr unterschiedlich und insofern lag es vor allem nahe, sich an den Vorgaben des Landes Brandenburg zu orientieren.

Die Geschäftsordnung ist das Instrument, welches die Grundlage für die Arbeit des Beirates ist. Da der Gesetzgeber lediglich einen pauschalen Arbeitsauftrag formuliert hat, wird es die Aufgabe des künftigen Beirates sein, diese Aufgabe entsprechend auszuführen. Im § 18 BbgDSchG heißt es im Abs. 1 für den Landesdenkmalbeirat: „Er soll zu Grundsatzentscheidungen gehört werden, die Denkmalschutz und Denkmalpflege betreffen.“ Der Beirat hat demnach prinzipiell eine beratende und keine mitentscheidende Funktion. Bei der Zusammensetzung des Beirates wurde daher weitestgehend auf die Fachkompetenz der Mitglieder abgehoben und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bei der Auswahl der Fachleute noch um zwei weitere Fachgebiete, nämlich Architektur und Archäologie, erweitert.

Die fachliche Beratung der Unteren Denkmalschutzbehörde ist vor allem bei sämtlichen öffentlichen Bauvorhaben, die Belange des Denkmalschutzes und Denkmalpflege betreffen, gefragt. Private Bauvorhaben können aus Gründen des Datenschutzes nicht verhandelt werden, es sei dann ein Denkmaleigentümer wendet sich direkt an den Beirat mit der Bitte, seinen Fall in dem Gremium zu erörtern. Trotzdem wird es auch in einem derartig gelagerten Fall nur zu Empfehlungen kommen können, da die alleinige Entscheidung gemäß § 19 BbgDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Fachbehörde liegt. Andere Mitwirkungsrechte ergeben sich für den Denkmalbeirat nicht.

Als ein Gremium aus sich selbst heraus, ist der Denkmalbeirat als Sachwalter für die Belange des Denkmalschutzes in der Öffentlichkeit zu verstehen, dessen wichtigste Aufgabe in der Beratung und Unterstützung der Unteren Denkmalschutzbehörde zu begreifen ist. Gerade durch seine Weisungsungebundenheit hat der Denkmalbeirat vielfältige Möglichkeiten, diese Aufgabe souverän auszugestalten und anzuwenden.

Anlage 1

Geschäftsordnung für den Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Potsdam

vom 2008

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 5 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04 , S. 215) hat der Hauptausschuss folgende Geschäftsordnung beschlossen

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Der Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Potsdam führt die Bezeichnung „Denkmalbeirat Potsdam“.
- (2) Der Denkmalbeirat Potsdam arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Denkmalbeirat Potsdam berät und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Durchführung der ihm als untere Denkmalschutzbehörde nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz obliegenden Aufgaben.
- (4) Der Denkmalbeirat Potsdam soll zu wichtigen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde gehört werden.
- (5) Der Denkmalbeirat Potsdam berät zu städtischen Satzungen und Bauleitplanungen, soweit wichtige Belange des Schutzes und der Pflege von Denkmalen betroffen sind.
- (6) Der Denkmalbeirat Potsdam ist berechtigt, zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen Empfehlungen und Anregungen auszusprechen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Denkmalbeirat Potsdam besteht aus neun Mitgliedern (Absatz 2 und 3), die vom Oberbürgermeister berufen werden.
- (2) Dem Denkmalbeirat Potsdam gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - je ein sachkundiger Vertreter der Fachgebiete Kunst-, Garten- und Landesgeschichte sowie Architektur und Archäologie,
 - ein Vertreter der Handwerkskammer und
 - ein Vertreter des Haus- und Grundeigentümergebietes e. V.
- (3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Denkmalbeirat zwei Vertreter des für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Fachbereiches an.
- (4) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam benennen je eines ihrer Mitglieder oder eine/n fachkundigen/n Bürger/in ihres Vertrauens zur Teilnahme an den Sitzungen des Denkmalbeirates Potsdam. Diesen Teilnehmern steht ein Rederecht zu.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Denkmalbeirates Potsdam werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.
- (2) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Denkmalbeirat Potsdam aus, wenn es
 - gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet,
 - in seiner Person Umstände eintreten, die einer weiteren Mitgliedschaft entgegenstehen

Die Abberufung erfolgt durch den Oberbürgermeister nach vorheriger Befassung und Empfehlung des Denkmalbeirates Potsdam.

- (3) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes beruft der Oberbürgermeister für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach § 2 Absatz 1.

- (4) Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Denkmalbeirates aus.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Denkmalbeirat Potsdam wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei weiterhin bestehender Stimmgleichheit entscheidet das Los. Durch Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Denkmalbeirates Potsdam. Er bereitet mit Unterstützung des für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Fachbereiches die Sitzungen vor, eröffnet, leitet, schließt sie und ist für die Ordnung verantwortlich.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Denkmalbeirat Potsdam tritt nach Bedarf, mindestens halbjährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft den Denkmalbeirat Potsdam in Abstimmung mit dem für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Fachbereich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern sowie den Vertretern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in eiligen Fällen abkürzen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (4) Ist der oder die Vorsitzende und deren Stellvertreter an der Sitzungsleitung verhindert, so übernimmt das nach Jahren älteste anwesende Mitglied die Leitung.
- (5) Die Sitzungen des Denkmalbeirates Potsdam sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 VwVfG Bbg nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Fachbereich die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Sitzungsergebnisse unterrichten.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Beiratsmitglieder,

3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die Beratungsergebnisse mit Stimmverhältnis,
5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Denkmalbeirates zuzustellen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Denkmalbeirat Potsdam ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Empfehlungen und Beschlüsse des Denkmalbeirates Potsdam erfordern die einfache Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.
- (4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Denkmalbeirates Potsdam widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder im Denkmalbeirat Potsdam ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt amin Kraft.

.....
Jann Jakobs
Oberbürgermeister